

www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/berufsaufsicht/

Bericht der Berufsaufsicht 2017

über Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer

Inhalt

A.	Ein	leitu	ng	3
В.	Zus	samı	mensetzung der Vorstandsabteilung "Berufsaufsicht"	3
C.	Üb	erbli	ck	4
D.	Anl	lassk	pezogene Berufsaufsicht	6
	1.	En	twicklung neu eingeleiteter Verfahren	6
	2.	En	twicklung abgeschlossener Verfahren	7
	3.	Ge	genstand der abgeschlossenen Verfahren 2017	8
		a)	Prüfungstätigkeit	8
		b)	Sonstige berufliche Tätigkeit	9
		c)	Außerberufliche Tätigkeit	10
E.	Abs	schlı	ussdurchsicht	10
	1.	Ge	genstand und Umfang der Durchsicht	10
	2.	Ve	rfahren	12
	3.	Erg	gebnisse	12
	4.	Be	stätigungsvermerke	14
F.	Aus	sblic	k	15

A. Einleitung

Die Berufsaufsicht der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) über Wirtschaftsprüfer (WP), vereidigte Buchprüfer (vBP) sowie Berufsgesellschaften umfasst alle beruflichen Tätigkeiten des WP/vBP und dient mit ihren präventiven und repressiven Elementen vor allem der Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung innerhalb des Berufsstandes.

Die Berufsaufsicht der WPK untergliedert sich in die folgenden Teilbereiche:

- Anlassbezogene Berufsaufsicht (§ 61a WPO) und
- Abschlussdurchsicht, bei der eine stichprobenweise Sichtung veröffentlichter Abschlüsse und Bestätigungsvermerke erfolgt.

Die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) führt als vom Berufsstand unabhängige Behörde die öffentliche fachbezogene Aufsicht über die Berufsaufsicht der WPK (§§ 61a Satz 3, 66a Abs. 1 Satz 1 WPO). Sie überwacht die Durchführung und Ergebnisse dieser Verfahren der WPK und übt die Letztentscheidungsbefugnis aus.

Durch das APAReG wurde die bisherige Zuständigkeit der WPK für Berufspflichtverletzungen im Zusammenhang mit gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB mit Wirkung zum 17. Juni 2016 auf die APAS übertragen.

Die nachfolgenden Angaben wurden daher für die zurückliegenden Jahre aus Gründen der Vergleichbarkeit um diese Verfahren bereinigt.¹

B. Zusammensetzung der Vorstandsabteilung "Berufsaufsicht"

Die Mitglieder der Vorstandsabteilung "Berufsaufsicht" werden vom Vorstand der WPK für die jeweils laufende Amtsperiode gewählt. Der Vorstandsabteilung gehörten in 2017 folgende Berufsangehörige an:

WP/RA Dr. Hans-Friedrich Gelhausen, Frankfurt am Main - Vorsitzender WP/StB Evi Lang, München - stellvertretende Vorsitzende vBP/StB Gerhard Albrecht, Ingelheim WPin/StBin Petra Lorey, Hamburg WP Prof. Dr. Wienand Schruff, Berlin WP/StB Ulrich Skirk, Leonberg

¹ Im Jahresbericht 2016 wurden bereits die Angaben in PIE- und Non-PIE-Fälle aufgesplittet.

C. Überblick

In den nachfolgenden Übersichten zu den neuen und abgeschlossenen Verfahren wird jeweils zwischen den im Gesetz ausdrücklich geregelten Verfahren i. e. S. und den Vorermittlungsverfahren (Abschlussdurchsicht) differenziert. Letztere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Fragen der WPK nicht schon durch den Verdacht einer Berufspflichtverletzung veranlasst sind. Erst wenn sich die Fragen/Bedenken nicht weitgehend klären lassen, werden die Vorermittlungen in ein Disziplinarverfahren übergeleitet.

Die bis zum vergangenen Jahr im Bericht der Berufsaufsicht erfassten Rücknahme- und Widerrufsverfahren werden ab diesem Berichtsjahr separat veröffentlicht. Die sonstigen Vorermittlungen im Zusammenhang mit Fragen zur Berufshaftpflichtversicherung oder anderweitigen Pflichten im Zusammenhang mit dem Berufsregister wurden nicht mehr erfasst und entfallen gegenüber dem Vorjahresbericht.

Neu eingeleitete Verfahren²

	2017	2016	2015	2014	2013
Berufsaufsichtsverfahren	166	149	163	189	234
Vorermittlungsverfahren	296	284	330	494	371
Gesamt	462	433	493	683	605

Sowohl die Anzahl der neu eingeleiteten Berufsaufsichtsverfahren als auch die der Abschlussdurchsicht bewegen sich in der Größenordnung der letzten beiden Jahre (ohne Verfahren mit § 319a HGB-Bezug, vgl. Fn. 2).

Durch das APAReG entfiel die bisherige Zuständigkeit der WPK für Berufspflichtverletzungen im Zusammenhang mit gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB mit Wirkung zum 17. Juni 2016. Aus Gründen der Vergleichbarkeit werden in der tabellarischen Übersicht für die Jahre 2013 bis 2016 die Anzahl der Verfahren jeweils ohne Verfahren mit § 319a HGB-Bezug dargestellt. Die Angabe der Aufsichtsverfahren mit § 319a HGB-Bezug aufgrund von Feststellungen bei Inspektionen nach § 62b ist aufgrund der nunmehrigen Zuständigkeit der APAS entfallen. Die Verfahrenszahlen der zurückliegenden Jahre mit den Verfahren mit § 319a HGB-Bezug sind im Bericht der Berufsaufsicht 2016 abgebildet.

Abgeschlossene Verfahren³

	2017	2016	2015	2014	2013
Berufsaufsichtsverfahren	166	166	213	192	209
Vorermittlungsverfahren	288	301	380	431	360
Gesamt	454	467	593	623	569

Unter Berücksichtigung der in die Zuständigkeit der APAS gewechselten Berufsaufsichtsverfahren (Fn. 2) lagen die Erledigungen annähernd auf dem Niveau der Vorjahre. Die mittlere Verfahrensdauer konnte im Berichtsjahr um zwei Monate reduziert werden und lag bei etwas über neun Monate. Bezogen auf die in 2017 erledigten Verfahren stellt sich die Verfahrensdauer wie folgt dar:

Verfahrensdauer bis zu sechs Monate	32 %
Verfahrensdauer zwischen sechs Monaten und einem Jahr	32 %
Verfahrensdauer mehr als ein Jahr	36 %

Dementsprechend konnten 64 % der in 2017 angelegten Verfahren noch im selben Jahr beendet werden. Eine längere, nicht vermeidbare Bearbeitungsdauer ergibt sich insbesondere
bei Verfahren, in denen Ergebnisse eines Strafverfahrens oder vorrangige Ermittlungen von
Kollegialkammern abzuwarten sind, um im Anschluss über die Erforderlichkeit einer ggf. zusätzlichen Maßnahme nach der WPO (sog. disziplinarischer Überhang) zu entscheiden.

Die Anzahl der abgeschlossenen <u>Vorermittlungsverfahren</u> korrespondiert mit der Anzahl neuer Verfahren in diesem Bereich. Neufälle wurden weitgehend im selben Jahr erledigt.

³ Hier und nachfolgend beziehen sich die Angaben auf Entscheidungen, die im angegebenen Jahr bestandsoder rechtskräftig wurden. Die Angaben in der tabellarischen Übersicht enthalten keine Verfahren mit § 319a HGB-Bezug, vgl. Fn. 2.

D. Anlassbezogene Berufsaufsicht

1. Entwicklung neu eingeleiteter Verfahren

Neue Verfahren	2017	2016	2015	2014	2013
auf Basis von Beschwerden	63	75	79	88	99
auf Basis von Hinweisen aus der Abschlussdurchsicht ⁴	9	10	13	33	40
auf Basis von sonstigen Mitteilungen ⁵	40	38	37	28	55
auf Basis von Mitteilungen der MA ⁶	16	1	15	20	10
auf Basis von Presseberichten	5	13	10	4	8
auf Basis von Mitteilungen von StA / GStA	18	10	8	13	17
auf Basis von Mitteilungen der APAS ^{4,7}	8	-	-	-	-
auf Basis von Mitteilungen der KfQK ^{4,8}	7	2	1	3	5
Gesamt	166	149	163	189	234

Wie in den Vorjahren ging über ein Drittel der neu eingeleiteten Verfahren auf Beschwerden zurück (38 %). Weitere wesentliche Gründe für die Einleitung waren sonstige Mitteilungen, die vornehmlich aus Mitteilungen von Oberfinanzdirektionen oder anderen Berufskammern resultierten (24 %, zu den Inhalten vgl. Fn 5). Weitere Verfahren beruhten beispielsweise auf Erkenntnissen aus der Mitgliederabteilung (MA), der Abschlussdurchsicht, aus Presseberichten, sowie aus Mitteilungen von Staatsanwaltschaften (StA) oder Generalstaatsanwaltschaften (GStA). Acht Verfahren wurden aufgrund von Mitteilungen der APAS eingeleitet. Die Mitteilungen beruhten auf eigenen Feststellungen der APAS oder dortigen Beschwerdeeingängen, die zuständigkeitshalber an die WPK abgegeben wurden (§ 61a WPO). Die Verfahrenseinleitungen aufgrund von Mitteilungen durch die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) stiegen mit sieben Verfahren im Vergleich zu den Vorjahren leicht an. Überwiegend

⁴ Die Mitteilungen beziehen sich auf den Abschlussprüfer, sodass aus einer Mitteilung mehrere Disziplinarverfahren resultieren können. Erfasst werden nur solche Mitteilungen, bei denen nicht bereits aus einem anderen Anlass der identische Sachverhalt zuvor zur Aktenanlage führte.

⁵ Hierzu gehören z.B. Einleitungen von Amts wegen aufgrund von Feststellungen anderer Abteilungen der WPK, die nicht gesondert erfasst sind; der Ausweitung anhängiger Ermittlungen auf weitere Abschlussprüfungen, für die anderweitige Berufsangehörige verantwortlich waren; Mitteilungen von Oberfinanzdirektionen oder anderen Berufskammern. Letzteren Verfahren lagen steuerrechtliche Verfehlungen zugrunde, welche die Pflicht zu berufswürdigem Verhalten betrafen, als auch Verfehlungen bei vorrangig steuerberatenden Tätigkeiten, bei denen über das Vorliegen eines disziplinarischen Überhangs zu entscheiden war.

Den Verfahren lag überwiegend jeweils der Vorwurf eines zeitweisen Fehlverhaltens zugrunde, z.B. wegen nicht ordnungsgemäßer Berufshaftpflichtversicherung, ungeordneter wirtschaftlicher Verhältnisse oder verzögerter Kammerbeitragszahlung.

⁷ Es wandten sich auch Beschwerdeführer an WPK und APAS, so dass die WPK den jeweiligen Vorgang bereits aufgrund der Beschwerde bearbeitete und die Weiterleitung der APAS nicht ursächlich für die Verfahrenseinleitung war, s. Fn. 4.

⁸ Im Berichtsjahr lagen zehn Mitteilungen der KfQK vor, siehe auch Fn. 4.

lag den Mitteilungen die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne die erforderliche Eintragung im Berufsregister als Abschlussprüfer zugrunde. Darüber hinaus erfolgten auch Mitteilungen nach § 57e Abs. 4 WPO bzw. § 30 Abs. 2 SaQK, die auf fachlichen Feststellungen bei der geprüften Praxis beruhten.

2. Entwicklung abgeschlossener Verfahren⁹

Art der Erledigungen	2017	2016	2015	2014	2013
Rügen	29	22	31	23	35
- davon mit Geldbuße	18	8	16	13	14
Urteile der Berufsgerichte	-	-	1	1	2
Sonst. Maßnahmen der GStA / Berufsgerichtsbarkeit (§§ 153, 153a StPO)	1	6	8	10	3
Belehrungen	35	30	58	44	41
Einstellungen	93	102	101	102	122
Ausscheiden als WP/vBP ¹⁰	8	5	14	12	6
Gesamt	166	166	213	192	209

In 2017 wurden 29 Rügen bestandskräftig, davon 18 mit Geldbußen zwischen 1.000 EUR und 40.000 EUR. Damit liegt die Anzahl der Rügen im Mittel der letzten fünf Jahre, wobei die Anzahl der verhängten Geldbußen leicht anstieg.

Fünf Rügen überprüfte der Vorstand im Einspruchsverfahren. In allen Fällen bestätigte er die Ausgangsentscheidung vollumfänglich. Vier dieser Rügen (in der Fassung des Einspruchsbescheides) führten im Anschluss zur Überprüfung durch das LG Berlin (§ 63a WPO a.F.). Das LG Berlin wies einen Antrag vollumfänglich zurück, so dass die Rüge mit Geldbuße i.H.v. 10.000 EUR bestandskräftig wurde. In drei weiteren Fällen reduzierte das Gericht die mit den Rügen jeweils verbundene Geldbuße um 5.000 EUR auf 10.000 EUR.

Das LG Berlin stellte darüber hinaus ein Verfahren gegen Geldauflage i. H. v. 2.000 EUR ein (§ 153a StPO), womit es das öffentliche Interesse an der Verfolgung als beseitigt ansah. Dem Verfahren ging eine Rüge wegen fachlicher Fehler voraus (siehe auch Abschnitt 3.a) letzter Absatz).

⁹ In der Darstellung der Erledigungen in der tabellarischen Übersicht wurden aus Gründen der Vergleichbarkeit die Erledigungen mit § 319a-HGB Mandaten herausgerechnet.

_

¹⁰ Die Verfahren wurden wegen Todes des Berufsangehörigen, Verzichts auf die Bestellung als WP/vBP oder Widerrufs der Bestellung während des Verfahrens eingestellt.

In 35 Verfahren wurden die Berufsangehörigen belehrt, weitere 93 Verfahren wurden – ggf. mit einem Hinweis – eingestellt.

Der Hälfte dieser Erledigungen lagen Beschwerden zugrunde, in denen sich der Vorwurf einer Berufspflichtverletzung nicht bestätigte. Die weiteren Verfahren beruhten u.a. auf Mitteilungen von Oberfinanzdirektionen, Staatsanwaltschaften, Gerichten oder Kollegialkammern, in denen ebenfalls entweder keine Pflichtverletzung vorlag oder aufgrund anderweitiger Ahndung keine zusätzliche berufsaufsichtliche Maßnahme erforderlich war.

Weitere acht Fälle erledigten sich durch Ausscheiden als WP/StB, z. B. aufgrund des Verzichts des betroffenen Berufsangehörigen auf die Bestellung als WP/vBP oder aufgrund des Widerrufs der Bestellung in einem parallelen Widerrufsverfahren.

3. Gegenstand der abgeschlossenen Verfahren 2017

a) Prüfungstätigkeit

40 % der Verfahren berührten Feststellungen im Zusammenhang mit der Prüfungstätigkeit der Berufsangehörigen (insgesamt 67 Verfahren). Davon betrafen 56 Verfahren gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen und 11 Verfahren freiwillige Prüfungen, in denen ein Bestätigungsvermerk erteilt wurde.

Die Mehrzahl der Verfahren konnte eingestellt oder mit Belehrungen abgeschlossen werden. Allerdings entfielen auch 17 der insgesamt 29 erteilten Rügen auf diesen Bereich, wovon sechs auf fachlichen Fehlern beruhten. Die gerügten Beanstandungen betrafen u.a. <u>Mängel in der Prüfungsdurchführung</u> einschließlich der notwendigen Dokumentation bei der Prüfung

- der ordnungsgemäßen Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer,
- der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems,
- der Vorräte,
- der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
- der Forderungen gegen Gesellschafter,
- der Bankguthaben.

Ferner gehörte zu den gerügten Feststellungen die <u>Nichtbeanstandung von Rechnungslegungsfehlern</u>; dies betraf beispielsweise

- den fehlerhaften Ausweis des Anlagevermögens,
- den fehlerhaften Ausweis des Eigenkapitals,
- fehlende Anhangangaben,
- die unzureichende Lageberichterstattung.

Elf Verfahren betrafen die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen ohne Teilnahmebescheinigung an der Qualitätskontrolle oder entsprechende Ausnahmegenehmigung bzw. – für Prüfungen nach dem 17. Juni 2016 – ohne den erforderlichen Auszug aus dem Berufsregister über die Eintragung als Abschlussprüfer. Die Rügen wurden mit Geldbußen zwischen 2.000 EUR bis 40.000 EUR verbunden. Eine dieser Rügen, die mit einer Geldbuße i. H. v. 10.000 EUR verbunden war, bestätigte das LG Berlin, nachdem der Berufsangehörige die berufsgerichtliche Entscheidung nach § 63a WPO a.F. beantragt hatte.

Eine weitere Rüge hob das LG Berlin auf und stellte das Verfahren gemäß § 153a StPO analog nach Zahlung eines Betrages i. H. v. 2.000 EUR ein. Dem Verfahren lagen Rechnungslegungsfehler (fehlerhafte Aktivierung mit einem Unternehmenszusammenschluss verbundener Kosten, fehlerhafte Kapitalflussrechnung) zugrunde, die im Rahmen der gesetzlichen Abschlussprüfung nicht beanstandet wurden.

b) Sonstige berufliche Tätigkeit

Es konnten weiterhin 95 Verfahren abgeschlossen werden, die wegen Pflichtverletzungen im Bereich der sonstigen beruflichen Tätigkeiten geführt wurden. In zwölf dieser Verfahren wurden Rügen erteilt, drei davon wurden mit Geldbußen zwischen 1.000 EUR bis 5.000 EUR verbunden.

Die Beanstandungen lagen dabei vor allem in den nachfolgenden Bereichen:

Beratungs-, Gutachter- und Sachverständigentätigkeit

In einem Verfahren erhielt ein Berufsangehöriger eine Rüge wegen Fehlern bei der Erstellung eines Bewertungsgutachtens über eine Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen.

Gewerbliche Tätigkeit

In einem Verfahren hatte der betroffene Berufsangehörige eine gewerbliche Vermittlungsprovision vereinbart, bei gleichzeitiger Beratung des Mandanten mit unzureichendem Hinweis auf mit dem Geschäft verbundene Risiken. Ihm wurde eine Rüge verbunden mit einer Geldbuße i. H. v. 5.000 EUR erteilt, die vom Vorstand im Einspruchsverfahren bestätigt wurde.

In einem weiteren Fall trat ein Berufsangehöriger über mehrere Jahre als rechtsgeschäftlicher Vertreter einer gewerblichen GmbH auf, indem er wiederholt Korrespondenz für die GmbH unterzeichnete und als Ansprechpartner und Entscheidungsträger des gewerblichen Unternehmens auftrat. Der Verstoß gegen das Verbot der gewerblichen Tätigkeit wurde mit einer Rüge geahndet.

Berufsunwürdiges Verhalten

Eine Rüge betraf die unberechtigte Titelführung eines Berufsangehörigen im rechtsgeschäftlichen Verkehr, u.a. bei der Unterzeichnung von Bestätigungsvermerken.

Weitere acht Rügen wurden ausgesprochen, weil die Berufsangehörigen ihre Beitragspflicht nach § 61 Abs. 1 WPO wiederholt verletzt hatten und das Hauptzollamt mit der Vollstreckung des Kammerbeitrags beauftragt werden musste. In zwei Verfahren zahlten die Berufsangehörigen trotz vorheriger Rüge bzw. trotz vorheriger Rüge mit Geldbuße nicht, so dass die Rügen mit einer Geldbuße i. H. v. 1.000 EUR und 3.000 EUR verbunden wurden.

c) Außerberufliche Tätigkeit

Auch rechtswidriges Verhalten außerhalb der Berufstätigkeit kann als Verstoß gegen die Pflicht zu berufswürdigem Verhalten (§ 43 Abs. 2 Satz 3 WPO) berufsaufsichtsrechtlich relevant sein, sofern das Verhalten in besonderem Maße geeignet ist, dem Ansehen des Berufsstandes zu schaden. In diesem Bereich wurde in vier Verfahren dem Verdacht eines berufsunwürdigen Verhaltens nachgegangen. Dabei bestätigte sich der Verdacht jedoch nicht, so dass auch keine berufsaufsichtlichen Maßnahmen ergingen.

E. Abschlussdurchsicht

Die Abschlussdurchsicht ist ein präventiv ansetzendes Aufsichtsinstrument, ohne dass es des Anfangsverdachts einer Berufspflichtverletzung bedarf. Die WPK sichtet hierzu stichprobenweise Veröffentlichungen von geprüften Jahres- und Konzernabschlüssen sowie der hierzu erteilten Bestätigungsvermerke. Als Quelle steht dabei insbesondere der Bundesanzeiger zur Verfügung.

1. Gegenstand und Umfang der Durchsicht

Aus der Gesamtzahl der im Jahr 2017 bekannt gewordenen 45.092 prüfungspflichtigen Abschlüsse wurden insgesamt 553 Abschlüsse sowie die hierzu erteilten Bestätigungsvermerke durchgesehen. Die Abschlussdurchsicht umfasste in unterschiedlichen Stichprobenanteilen Jahres- und Konzernabschlüsse nach Handelsgesetzbuch (HGB) oder nach Publizitätsgesetz (PublG). Darüber hinaus wurden Jahresberichte nach Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) und Rechenschaftsberichte der Parteien auf Grundlage des Parteiengesetzes sowie die dazugehörigen Prüfungsvermerke gesichtet.

Die gesichteten Abschlüsse und Bestätigungsvermerke teilen sich nach Offenlegungsbereichen wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt auf.

1. Offenlegungen im Bundesanzeiger	2017	(in %) ¹¹	2016	(in %) ¹¹
1.1. Jahresabschlüsse der Unternehmen von öffentlichem Interesse	-	-	43	17,2
1.2. Konzernabschlüsse der Unternehmen von öffentlichem Interesse	-	-	33	17,8
	-	-	76	17,5
1.3. Jahresabschlüsse großer Gesellschaften	160	1,2	182	1,3
1.4. Jahresabschlüsse mittelgroßer Gesellschaften	209	0,9	226	0,9
1.5. Konzernabschlüsse	153	2,7	157	3,0
	522	1,2	565	1,3
1.6. Jahresberichte nach KAGB	10	0,6	14	0,8
	532	1,2	655	1,4
2. Rechenschaftsberichte der Parteien	21	100,0	26	100,0
Summe der durchgesehenen Abschlüsse	553	1,2	681	1,5
zusätzlich durchgesehene BV bei Unternehmen von öffentlichem Interesse	-	-	359	82,5
Summe der durchgesehenen Bestätigungsvermerke	553	1,2	1040	2,2

Die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Vorjahresangaben für 2016 zur Durchsicht der Abschlüsse der Unternehmen von öffentlichem Interesse sowie der dazugehörigen Bestätigungsvermerke beziehen sich auf die bis zum 17. Juni 2016 im Bundesanzeiger stattgefundenen Veröffentlichungen dieser Unternehmen. Seitdem ist die Zuständigkeit für die Überwachung der Abschlussprüfer der Unternehmen von öffentlichem Interesse von der WPK auf die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übergegangen. Der Rückgang der Anzahl der im Jahr 2017 durchgesehenen Bestätigungsvermerke gegenüber dem Vorjahr ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass aufgrund dieses Zuständigkeitswechsels auch die zusätzliche Durchsicht der entsprechenden Bestätigungsvermerke nunmehr weggefallen ist.

-

¹¹ Dabei bezieht sich die Angabe des Stichprobenanteils auf die jeweilige Grundgesamtheit der bekannt gewordenen Abschlüsse bzw. Bestätigungsvermerke.

2. Verfahren

Von den ca. 540.000 im Jahr 2017 im Bundesanzeiger offen gelegten Abschlüssen wurden im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens 37.671 Jahresabschlüsse und 5.723 Konzernabschlüsse in Dateiform übermittelt, die dem Anforderungsprofil der WPK entsprachen. Hinzu kommen 1.677 im Bundesanzeiger veröffentlichte Jahresberichte nach KAGB. Die Rechenschaftsberichte politischer Parteien werden als Bundestags-Drucksache herausgegeben. Bei Bedarf werden in Einzelfällen Unternehmensabschlüsse über das Internet abgerufen. Auf dieser Informationsgrundlage wurden die Stichproben gezogen.

12

Ziel der Abschlussdurchsicht ist es, Abweichungen gegenüber gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten fachlichen Regeln bei den in die Stichprobe einbezogenen Bestätigungsvermerken und Abschlüssen zu erkennen. Die Durchsicht orientiert sich dabei insbesondere an folgenden Kriterien:

- Einhaltung handels- und berufsrechtlicher Normen bei der Erteilung von Bestätigungsvermerken,
- Einhaltung von Ausweisvorschriften (z. B. Gliederungsvorschriften zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung),
- Vollständigkeit der Angaben in den Abschlüssen und
- Schlüssigkeit der Angaben.

Die Ursachen der Abweichungen werden anschließend über die Korrespondenz mit den betroffenen Berufsangehörigen geklärt.

Ergebnisse

In 2017 wurden bei der Durchsicht im Bereich der Bestätigungsvermerke 95 Abweichungen und im Bereich der Rechnungslegung 1.059 Abweichungen von den für die Durchsicht maßgeblichen Kriterien festgestellt. Insgesamt ergibt dies 1.154 Abweichungen. Aufgrund dessen wurden in 315 Fällen die jeweiligen Abschlussprüfer auf mögliche Bedenken zu den offen gelegten Abschlüssen sowie zu den von ihnen erteilten Bestätigungsvermerken angesprochen. Dabei stammen 19 Fälle aus dem Vorjahr und 296 Fälle wurden in 2017 neu angeleqt.12

¹² Die Differenz zwischen der Zahl der Abweichungen und der Zahl der Fälle beruht darauf, dass in einer Reihe von Fällen mehrere Abweichungen gleichzeitig aufgegriffen wurden.

Die geführte Korrespondenz wurde dahingehend ausgewertet, ob die festgestellten Abweichungen auf einem Fehlverhalten des Abschlussprüfers beruhten. Die Weiterverfolgung eines Vorgangs als Disziplinarfall erfolgte allerdings nur in Fällen, in denen sich nach Auswertung der Stellungnahme des Abschlussprüfers der Anfangsverdacht auf eine Berufspflichtverletzung ergab oder ein eventueller Pflichtenverstoß nicht abschließend beurteilt werden konnte. Die im Verantwortungsbereich des Abschlussprüfers liegenden Fälle richteten sich dabei vornehmlich

- auf Nichtbeanstandungen unzureichender Einzelangaben des Anhangs, wie z. B. zur Verrechnung von Vermögensgegenständen und Schulden im Rahmen von Altersversorgungsverpflichtungen, zu Haftungsverhältnissen oder zu Bewertungseinheiten bzw. derivativen Finanzinstrumenten,
- auf Nichtbeanstandungen fehlender Ausweise von Ab- bzw. Aufzinsungs- oder von Fremdwährungsbeträgen in der Gewinn- und Verlustrechnung,
- auf Nichtbeanstandungen unzulänglicher Lageberichterstattungen, insbesondere zur Prognose-, Chancen- und Risikodarstellung,
- auf Nichtbeanstandungen unzulänglicher Darstellungen zu Aufbau und Inhalt der Kapitalflussrechnung,
- auf unzureichende Dokumentationen des Abschlussprüfers im Falle des Fehlens einer Steuerüberleitungsrechnung.

Von den im Jahr 2017 insgesamt behandelten 315 Fällen konnte bis zum Jahresende in 288 Fällen das Vorermittlungsverfahren abgeschlossen werden. Darin enthalten sind alle 19 offenen Fälle aus dem Vorjahr. Am 1. Januar 2018 waren noch 27 Vorgänge offen. Die berufsrechtliche Wertung der eingegangenen Stellungnahmen der Abschlussprüfer führte zu folgendem Ergebnis:

- 27 Fälle klärten sich durch unzulängliche Offenlegungen auf,
- 23 Fälle wurden wegen plausibler Einlassungen abgeschlossen,
- 228 Fälle wurden mit Hinweisen oder Belehrungen eingestellt,
- 1 Fall erledigte sich durch Wegfall der Bestellung als Wirtschaftsprüfer,
- 9 Fälle führten zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen die verantwortlich handelnden Berufsangehörigen.

Sowohl die Anzahl der Vorermittlungsverfahren als auch die Zahl der eingeleiteten Disziplinarverfahren gingen gegenüber dem Vorjahr leicht zurück. Anlass für die Einleitung der Disziplinarverfahren gaben die Schwere einzelner Verstöße, Fehlerkumulationen oder berufsrechtlich nicht abschließend beurteilbare Sachverhalte. Die Verfahren hatten folgende Feststellungen zum Gegenstand:

Pos.	Gegenstand der Disziplinarverfahren	2017	2016
1	fehlende Registrierung als gesetzlicher Abschlussprüfer bzw. fehlende Teilnahmebescheinigung am Qualitätskontrollverfahren	2	1
2	Nichtbeanstandung fehlender Einzelangaben im Wiederholungsfall	2	0
3	Nichtbeanstandung von Fehlerkumulationen in HGB-Abschlüssen	1	2
4	Nichtbeanstandung unzulänglicher Erläuterungen zu Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht, insbesondere zu Fortbestandsrisiken	1	1
5	Verstöße gegen Unabhängigkeits- oder Befangenheitstatbestände	1	1
6	Nichtbeanstandung fehlender Angaben zu Organbezügen, insbesondere im Wiederholungsfall	1	1
7	Nichtbeantwortung der WPK-Anfrage	1	1
8	Nichtbeanstandung von Fehlerkumulationen oder wesentlicher Einzelfehler in IFRS-Abschlüssen	0	2
9	Klärung von Zweifelsfragen zur Bilanzierung und Bewertung	0	1
	Gesamt	9	10

4. Bestätigungsvermerke

Die rechtliche Grundlage für den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers bildet § 322 HGB. Obwohl der Gesetzgeber im Rahmen der Vorgabe von Pflichtbestandteilen grundsätzlich eine freie Formulierbarkeit durch den Abschlussprüfer vorgesehen hat, wurde bei den Bestätigungsvermerken nahezu ausnahmslos auf die Musterformulierungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer zurückgegriffen (vgl. IDW PS 400, Anhang). Es besteht hierbei für den Abschlussprüfer entsprechend dem Ergebnis seiner pflichtgemäßen Prüfung die Möglichkeit, Einschränkungen oder Hinweise in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen. Zudem kann die Abschlussprüfung zu einem Negativbefund zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung führen mit der Folge, dass ein Versagungsvermerk zu erteilen ist.

Bei der Abfassung der Bestätigungsvermerke wurde in 37 Fällen (6,7 % der durchgesehenen Vermerke) von der Möglichkeit der Ergänzung Gebrauch gemacht. Einschränkungen des Bestätigungsvermerkes erfolgten in 23 Fällen (4,2 % der durchgesehenen Vermerke). Zudem wurde 1 Versagungsvermerk (0,2 % der durchgesehenen Vermerke) im Berichtsjahr bekannt.

Soweit die Bestätigungsvermerke in der Stichprobe waren, stellt die WPK die mit Einschränkungen und Ergänzungen versehenen Bestätigungsvermerke zusammen. Aus Gründen einer Entlastung des Berichtsumfangs werden die Texte nicht mit diesem Bericht veröffentlicht. Stattdessen ist eine Einstellung dieser Zusammenstellung auf der Homepage der WPK – wie auch in den Vorjahren – vorgesehen.

F. Ausblick

Die Vorstandsabteilung "Berufsaufsicht" wird auch in 2018 ihre Arbeit daran ausrichten, das Ansehen des Berufs zu sichern und die Berufsangehörigen zu korrekter Erfüllung ihrer Berufspflichten anzuhalten. Neben disziplinarischen Maßnahmen sind auch präventive Elemente ein Teil der Berufsaufsicht. Ziel der Berufsaufsicht ist es, darauf hinzuwirken, zukünftige Fehlerquellen zu vermeiden und repressive Aufsichtsverfahren zu vermindern.

Berlin, 19. April 2018

Fragen bitte an:

WP/StB/RA Rudolf Krauß Abteilungsleiter Berufsaufsicht

RA Sylvia Grabarse-Wilde Referatsleiter Allgemeine Berufsaufsicht Dipl.-Volksw. Heinz-Rudi Förster Referatsleiter Abschlussdurchsicht

Abteilung Berufsaufsicht
Rauchstraße 26 | 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-251
Telefax +49 30 726161-193
E-Mail: Rudolf.Krauss@wpk.de

Internet www.wpk.de